

# Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben  
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend  
Verlagspreis vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark  
Eingetragen in die Postzeitungsliste

Verleger u. verantwortl. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Nichtenberg  
Redaktion und Expedition: Berlin N. O., Schilderstraße 6  
Druck: Vorwärts-Druckerei Paul Singer & Co., Berlin S.W. 68

Injektionspreis:  
die sechsgespaltene Kolonelleile 40 Pfennig, für Mitglieder 30 Pfennig  
Schluß für Anzeiger: Montag früh 8 Uhr.

## Bekanntmachung.

Somit Beschluß des Stuttgarter Verbandstages haben die Delegierten zum Verbandstag aus ihrer Mitte drei Revisoren zu wählen, welche gemeinsam mit einer Vertretung des Verbandsausschusses vor dem Verbandstage Bücher und Kasse der Hauptverwaltung zu revidieren haben.

Die Wahl ist erfolgt und sind demnach gewählt: Jacob-München mit 36 Stimmen, Jurisch-Berlin mit 28 Stimmen und Nitsche-Fürstenwalde mit 29 Stimmen. Die Revision beginnt Mittwoch, den 10. Juni, früh 9 Uhr, im Bureau der Hauptverwaltung.

Ferner machen wir die Delegierten darauf aufmerksam, daß sie sämtlich am Sonntag, den 14. Juni, im Laufe des Nachmittags in Hamburg eintreffen müssen. Die Eröffnung des Verbandstages erfolgt abends 7 Uhr.

Vollmacht für den Delegierten zum Verbandstage muß nur dann von der Wahlstelle ausgefertigt sein, wenn nicht des gewählten Delegierten ein Erlaßmann entsandt wird.

Rechnungsbericht und Vorlage usw. werden den Delegierten zugeandt. Dieses Material ist zum Verbandstage mitzubringen.

Der Hauptvorstand. F. A. M. Egel.

## Die preußische Gewerbeinspektion 1913.

Nach der Durchsicht des iseben erschienenen Berichtes der preussischen Gewerbeinspektoren für das Jahr 1913 müssen wir, wie alljährlich, konstatieren, daß er mehr als eine große Anklagechrift gegen die Mangelhaftigkeit des Arbeiterschutzes einerseits und die durch lächerlich geringe „Strafen“ prämierte Gesetzesverletzung der Unternehmer andererseits darstellt. Den Beamten ist es zwar von ihren vorgesetzten Behörden unterlag, auf Grund der von ihnen beschafften Tatsachen kritische Werturteile abzugeben. Sie sollen sich lediglich auf die Mitteilung von Tatsachen beschränken. Aber auch sie sagt uns schon genug, und sehr oft auch laudiert durch die Berichte der Inspektoren trotz aller gegenteiligen Bemühungen deren Ansicht heraus, wie machtlos sie eigentlich gegen die geschilderten Missetaten seien.

Im Jahre 1911 unterstanden der Gewerbeinspektion 163370 Betriebe mit 3115556 Beschäftigten, 1912 waren es 169605 Betriebe mit 3579771 Beschäftigten, 1913 dagegen 175135 Betriebe und 3633618 Beschäftigte. Wie außerordentlich die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Arbeitskraft in den letzten 10 Jahren zugenommen hat, möge die nachfolgende Uebersicht illustrieren. Es waren in den revidierten Betrieben tätig:

	1908	1912	1913
Kinder unter 14 Jahren	2 005	3 149	3 584
Jugendl. von 14—16 Jahr.	167 400	274 578	280 148
Arbeiterinnen ab 16 Jahr.	429 752	680 631	657 734
Arbeiter	1 917 396	2 621 615	2 662 152

Auch gegen das Vorjahr ist die Zunahme der Zahl der arbeitenden Kinder, Jugendlichen und Frauen ganz beträchtlich. Und das, obwohl das Jahr 1913 nach dem übereinstimmenden Urteil der Gewerbeinspektoren unter dem Zeichen einer hinter der von 1912 zurückbleibenden Gütererzeugung stand.

Zunüchtern wurden im Jahre 1911 insgesamt 51,9 Proz. der revidierten Betriebe, 1912 nur 51 Proz., während 1913 ein weiterer Rückgang auf 50,6 Proz. festgriff. Was grüßt. Also nicht nur bleibt die Hälfte aller Betriebe von Revisionen unberührt, sondern der Umfang der Revisionsstätigkeit wird relativ auch immer geringer. Das ist sehr bedauerlich! Denn, wie jeder Praktiker weiß, gerade die kleinen und kleinsten Betriebe, die einer ständigen Kontrolle am nötigsten bedürften, bleiben von ihr am meisten unberührt. Besonders gilt das auch von den vielen Kleinbetrieben in den speziell für unseren Verband in Betracht kommenden Industriezweigen, wie Getreidemühlen, Brennereien usw. — In den von den Revisionen betroffenen Betrieben

waren tätig (in Prozent der Gesamtzahl aller Beschäftigten): 1911 84,6 Proz., 1912 84,5 Proz. und 1913 84,4 Proz! Auch hier also ist ein dauernder Rückgang zu verzeichnen.

Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, welche zum Schutze der Arbeiterinnen getroffen worden sind, wurden 3671 ermittelt; 1912 waren es genau soviel. Die Zahl der wegen dieser Uebertretungen bestraften Unternehmer ist dagegen sehr ansehnlich zurückgegangen: sie belief sich 1913 auf 659 gegen 727 im Vorjahre! Bei solchem Verfahren wird den Gesetzesverächtern natürlich niemals die Achtung vor der verehrten Dame Justitia beigebracht werden können!

Wiederum genügen ist dagegen die Zahl der Anlagen, in denen Verstöße gegen die zum Schutze jugendlicher erlassenen Bestimmungen erfolgten. Nachdem sie von 1911 nach 1912 von 6527 auf 5858 gesunken war, hob sie sich 1913 wieder auf 6017. Trotzdem aber wurden weniger Strafen verhängt: 1913 nur 1199 gegen 1288. Noch nicht zu Ende geführt sind 250 Verfahren.

In der Bewilligung von Ueberarbeitsstunden für Arbeiterinnen war man im Berichtsjahre weniger freigebig als im Jahre 1912. Das ist wohl in der Hauptsache auf das schon angeführte Absinken der Konjunktur zurückzuführen. 1912 waren insgesamt 2240 Betrieben für 172691 Arbeiterinnen Ueberstunden an den Sonntagen außer Sonnabends zugewilligt worden, 1913 nur 2074 Betrieben für 157011 Arbeiterinnen. In Sonnabenden wurden Ueberstunden gewährt: 1912 264 Betrieben, und zwar für 2447 Arbeiterinnen, 1913 257 Betrieben für 2187 Arbeiterinnen.

Von 14189 revidierten Getreidemühlen mit 34806 Beschäftigten wurden revidiert 4499 mit 17912 Personen. Also nur rund 31 Proz. der Betriebe und rund 50 Proz. der Beschäftigten wurden von der Kontrolle erfaßt. Wie notwendig ihre Ausdehnung wäre, dafür einige Beispiele. Der Beamte von Marienwerder meldet: „Die gesetzliche Arbeits- und Ruhezeit wurde in mehreren Bäckereien und Getreidemühlen nicht eingehalten. Drei Strafverfahren mußten deshalb erfaßt werden. Die für diese Betriebe vorgeschriebenen Arbeitszeiten sind noch oft.“ — Aus dem Potsdamer Bezirke heißt es: „Aufsergewöhnlich lange Arbeitszeiten wurden im Berichtsjahre wieder in vereinzelten Fällen, namentlich in Mühlen, festgesetzt.“ — Im Königsberger Bezirke wurde ein Mühlenbesitzer wegen unzulässiger Sonntagsarbeit in seinem Betriebe mit 10 Mk. Geldstrafe belegt. Der Beamte von Braunsberg meldet: „Die Lohn- und Schlafstunden der Arbeiter, so wie sie in oder bei den kleinen gewerblichen Betrieben, z. B. Weberei- und Bindmühlen, belegen sind, bedürfen bei den Revisionen der Gewerbeaufsichtsbeamten immer einer besonderen Verurteilung. Der Besitzer einer größeren Webmühle hatte im Transmissionssteller eine Lohn- und Schlafstunde für die Gehilfen hergerichtet. Unter Hinweis auf die fortwährende Gefährdung der Gehilfen durch die Nähe der laufenden Seile und den Betriebsstand und dem ferneren der Gewerbeinspektion die Verurteilung des Mißbrauches. Eine Verurteilung des Unternehmers wurde durch den Regierungspräsidenten zurückgewiesen, und nunmehr wurden ordnungsmäßige Bestimmungen hergestellt.“ — In einem kreisfremden Bezirke ein Mühlenbesitzer im Bezirke Frankfurt a. L. das Leben seiner Arbeiter auf das Spiel setzte, ließ folgender Bericht erkennen: „Durch den Rottmuth eines Brennstoffmehls in einer Getreidemühle erlitten zwei Mühlengehilfen Rippen- und Knöchelbrüche und eine Verletzung der Jugenleute. Bei der gleichzeitigen Verurteilung des Jahrmehls durch die beiden Gehilfen rig der Gurt, während die eingerohete Jangvorrichtung versagte. Die Untersuchung ergab, daß der Gurt an der Bruchstelle durch etwa vierjährigen Gebrauch hart abgenutzt war.“

Auch manche Direktoren von Brauereien sind Gemütskranke. Im Bezirke Südbesheim wurde ein solcher nach seinem Braumeister zu 50 Mk. Geldstrafe verurteilt, weil sie Arbeiterinnen von morgens 5 Uhr bis abends 9 Uhr beschäftigt hatten. — Der Potsdamer Beamte meldet: „In einer Brauerei wurde ein 15-jähriger Knabe tätig bis zu 13 Stunden beschäftigt, dazu ohne

regelmäßige Pausen. Der Unternehmer wurde unter Annahme mildernder Umstände mit 5 Mk. bestraft.“ Diese erhebliche „Strafe“ wird zweifellos eine ganz außerordentlich erzieherische Wirkung ausüben! — Ueber die „planmäßige Ausnutzung von Arbeiterinnen“ in Großbrauereien berichtet der Beamte von Opper. In einer Großbrauerei wurden ganz erhebliche Verstöße festgestellt. Die Arbeiterinnen wurden schon vor 6 Uhr morgens und länger als 10 Stunden, an den Sonnabenden noch nach 5 Uhr und über 8 Stunden beschäftigt. Die Mindestruhe von 11 Stunden wurde nicht gewährt, und selbst an Sonntagen mußten die Arbeiterinnen gezwungen nicht zulässige Arbeiten vornehmen. Aus den Lohn- und Schichtenbüchern war zu entnehmen, daß die Verstöße schon seit mindestens 6 Monaten begangen waren. Im Mai 1913 waren von 22 Arbeiterinnen 99 Arbeitsstunden über die gesetzlich zulässige Dauer hinaus geleistet worden; einzelne Arbeiterinnen hatten bis zu 62 Ueberstunden im Monat geleistet. Da es sich zum Teil um jugendliche Arbeiterinnen handelte, ist die Belastung als ganz außerordentlich anzusehen. Die Ausnutzung der Arbeiterinnen geschah ganz planmäßig. Die Brauerei zahlte Löhne, die weit unter den ortsüblichen Mindestlöhnen stehen, nämlich für eine zehn stündige Arbeitszeit 0,55 Mark bis höchstens 1 Mark. Die Mädchen drängten sich ungeladenen sehr zur Ableistung der Ueberstunden, die mit 100 Proz. Zuschlag bezahlt wurden. Gegen den verantwortlichen Braumeister, den Kellermeister und den Direktor der Brauerei wurde ein Strafverfahren eingeleitet. Wie wenig sich die Angeklagten um die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen kümmerten, geht daraus hervor, daß die gegenwärtige Beschäftigung nur 2 Monate lang unterlassen wurde. Noch im Laufe des Ermittlungsverfahrens wurde festgestellt, daß die Arbeiterinnen genau die gleiche verbotene Ueberarbeit leisteten wie vordem. Von der Ueberweisung an das Schöffengericht wurde mit Rücksicht auf die Säuberung der Bergwerke Abstand genommen. Die Strafkammer des Landgerichts belegte den Direktor der Brauerei mit 50 Mk., den Braumeister und den Kellermeister mit je 30 Mk. Strafe.

Auch die ungesetzlich lange Kinderarbeit greift noch in manchen Brauereien. So berichtet der Beamte von Arnberg, daß wegen dieses Vergehens der Direktor und der Braumeister einer Brauerei mit je 15 Mk. und der bereits vorbestrafte Direktor einer anderen Brauerei, der außerdem den jungen Leuten nicht die gesetzliche Pausen gewährt hatte, mit 50 Mk. bestraft wurden.

Welche Erfolge die Arbeiterkassen mit starken Organisationen erzielen kann, beweist der Bericht des Beamten für Schlesien über Verfürzung der Arbeitszeiten: „Eine dauernde Verfürzung der täglichen Arbeitszeit wurde im Berichtsjahre wiederum in einer ganzen Reihe von Betrieben von der Arbeiterkassen erreicht. So ging ... eine Brauerei von der 11 stündigen zur 12 stündigen Arbeitszeit über. In einer Brauerei wurde durch Tarifvertrag bis zum 1. Januar 1914 die 8 stündige und von da ab die 9 stündige Arbeitszeit festgesetzt. Daneben wird das Verbot, die durchgehend verfürzte, sogenannte englische Arbeitszeit an den Sonnabenden einzuführen, mit Erfolg fortgesetzt.“

Einen handeleigenen Vorfall meldet der Beamte von Esnabrück und Aurich: „Ein 11-jähriger Junge wurde in einer mit einer kleinen elektrischen Zentrale verbundenen Molkerei als Heizer und Maschinenwärter vorgehalten. Seine Arbeitszeit dauerte an Wochentagen von morgens 5 Uhr bis abends 8 Uhr. An Sonntagen mußte er von 7 Uhr bis 10 Uhr voramittags und von 5 Uhr bis 10 Uhr nachmittags an der Arbeitsstelle sein. So unverantwortlich dieses Verhalten des Molkereibesizers an sich schon war, noch verwerflicher wurde es dadurch, daß der durchaus nicht unerschöpfliche Betrieb an den weiteren Abendstunden allein von der Aufmerksamkeit dieses Jungen abhing. Der Vater und der Betriebsleiter hand in eine Geldstrafe von 25 Mk. und 25 Mk. genommen worden.“

Wie aus allen Berichten hervorgeht, rechtfertigt sich in keiner Weise das Gerücht von der vorgeschrittenen Sozialpolitik Preußen-Deutschlands. Die man „regierungsseitig“ im Reichstag kürzlich schon für vorläufig „abgeschlossen“ erklärt hat. Sache der Arbeiter ist es, durch Stärkung ihrer Organisationen über Wandel

zu schaffen und für einen wirksamen Arbeiterjohus Sorge zu tragen! Von der Initiative des unsterblichen preussischen Landtags allein haben sie nichts zu erhoffen!

### Die Lohnbewegung der Straßburger Brauereiarbeiter.

Bis zum 1. April dieses Jahres bestanden in den einzelnen Brauereien Straßburgs und Umgebung Einzelarbeitsverträge und die Lohnverhältnisse waren gar unterschiedlich. Im Oktober vorigen Jahres gründete sich nun ein Verein der Brauereien Straßburgs und der Umgebung mit dem Ziele gegenseitiger Unterstützung bei Tarifvertragsabschlüssen. Nach Kündigung der alten Verträge ließ sich der neugebildete Verein denn auch schon vernehmen, mit der Forderung eines einheitlich gestellten Tarifvertrages. Diese Forderung entsprach auch ganz dem Wunsche der Brauereiarbeiter und deren Vertretung, nur war die Durchführung derselben bei den erheblichen Verschiedenheiten der Lohnsätze keineswegs eine so einfache Sache. Nachdem aber beiderseits nicht nur der gute Wille, sondern auch die feste Absicht vorhanden war, einen Weg zu finden, mußte das Bemühen auch Erfolg bringen.

Sie dürfen wohl sagen, daß das nun geschlossene, in dem Vertrag vom 1. April niedergelegte Werk für die Brauereigemeinschaft eine erhebliche Verbesserung bedeutet. Es wurde ein Vertrag auf vier Jahre abgeschlossen, innerhalb dieser Zeit muß jeder Arbeiter eine Mindestlohnaufbesserung von 3 Mk. pro Woche erhalten. Die Durchschnittsverbesserung indes beträgt jetzt 4,30 Mk. während der Vertragsdauer. Bei einzelnen Arbeitern und zwar bei solchen, die bis jetzt in ihren Lohnsätzen noch unter dem Durchschnitt standen, ist die jährliche Lohnserhöhung naturgemäß etwas größer; eine ganze Anzahl von Kollegen erhalten jetzt 3 Mk., andere jetzt 4 Mk., wieder andere erhalten 5 und 6 Mk. Letzteres natürlich nur Ausnahmen. Für den Fall, daß auf beiden Seiten im Jahre 1915 die Genehmigung bestehen sollte, den Vertrag ein Jahr weiter laufen zu lassen, ist bereits für den 1. April 1915 eine weitere Lohnserhöhung von 1 Mk. pro Mann und Woche festgesetzt. Nach diesem Vertragsabschluss ist der Mindestlohn für einen Hilfsarbeiter einer Straßburger Brauerei 30 Mk., ab 1. April 1915 31 Mk., ab 1. April 1916 32 Mk. Daneben erhält jeder volljährige Arbeiter täglich mehrere Liter Bier, für den Fall, daß das Bier nicht getrunken wird, pro Woche eine Vergütung von 3 Mk.

Die tägliche Arbeitszeit konnte für den Sommer 1914 um eine Viertelstunde, ab 1. April 1915 um Sommer um eine halbe Stunde verkürzt werden. Die Arbeitszeit für das Winterhalbjahr beträgt während der Vertragsdauer 9 1/2, die im Sommerhalbjahr 9 1/2 bzw. 10 Stunden. Die Arbeitszeit der Bierfahrer ist im Winterhalbjahr 10, im Sommerhalbjahr 11 bzw. 10 1/2 Stunden. Darüber hinaus werden Ueberrunden bezahlt.

Neu erreicht wurde eine Vergütung für die Ferienruhe an Sonn- und Feiertagen, eine Entschädigung bei verletzter Arbeitszeit und durchgehend die Erhaltung der festgesetzten Feiertagsarbeit. Bisher stand ein Teil unserer Brauereibetriebe auf dem Standpunkte, daß der Bezug eines festen Wochenlohnes der Arbeiter zur entscheidendsten Arbeitsleistung an Feiertagen verpflichtet. Jetzt ist ausdrücklich erklärt, daß sich der Wochenlohn für die in die Woche fallenden Feiertage versteht.

Der Urlaub bleibt wie bisher: nach einem Jahr Schonfristigkeit drei Tage, steigend mit jedem Beschäftigungsjahr um einen Tag bis zu 6 Arbeitstagen. Ebenso bleibt die Ertragsabhängigkeit von länglich

50 Pf. bei Nachtarbeit sowie eine stündliche Zulage von 20 Pf. bei bestimmten jahreslangen Arbeiten.

Keinere Verzinsnisse, bei Vererbung durch Behörden, bei Abhaltung durch die Familie usw. werden, wenn sie unverzinslich sind, dann nicht vom Lohne abgezogen, wenn deren Dauer einen Tag nicht übersteigt. Bei militärischen Übungen wird auf die Dauer von 14 Tagen der volle Lohn weiterbezahlt, bei Krankheit wird vom 4. bis zum 17. Tage, bei Krankheit von längerer Dauer wie drei Wochen, vom ersten bis einschließlich 17. Tag die Differenz zwischen Lohn und Krankengeld bezahlt.

Für die Beilegung etwaiger aus dem Vertrag oder sonst aus dem Arbeitsverhältnis entstehender Streitigkeiten ist im Vertrag Vorsorge getroffen. In jedem Betrieb ist ein Arbeiterausschuss zu wählen, der vor der Betriebsleitung die Sache der Arbeiter zu vertreten hat. In weiterer Folge hat die Organisation der Arbeiter mit dem Verein der Brauereibetriebe zu verhandeln. Für den Fall, daß auch hier eine Einigung nicht zu erzielen ist, ist ein Schiedsgericht vorgesehen.

Alles in allem also ein recht nennenswerter Fortschritt. Ein paar Mal sah es ja so aus, als ob es geradezu unmöglich sei, auf friedlichem Wege zu einem Resultat zu gelangen. Ganz langsam und schrittweise mußte Position für Position errungen werden und ganz besonders war es der Syndikus des Brauereivereins, der es immer wieder verstand, schon in Aussicht gestellte Zusagen zu verhindern und dem man es bei den Verhandlungen immer an Gemüthsstärke ablesen konnte, wie ihm das Feuer auf den Nägeln brannte, wenn die Arbeitgeber irgendein, und sei es noch so unbedeutendes Zugeständnis machten. Er hat sich die Sache so ganz anders vorgestellt. Sein erster Vertragsentwurf, der dann als Gründungsprogramm des Unternehmervereins gedeutet wurde, wimmelte geradezu von Verwickelungen. Während der Verhandlungen machte er die verzweifeltsten Anstrengungen, aus seinem Vorschlag zu retten, was einigermaßen zu retten war. Wenn seine Kontabilitätsberechnungen und seine Veranschlagung der Belastung der Lohnsätze stimmen würden, dann wären die Brauereibetriebe unrettbar dem Hungertode verfallen. Glücklicherweise drangen aber seine jähwärtigen, arbeitsergebnissen Tendenzen nicht, oder nur zu einem ganz geringen Bruchteil durch, und er muß eben schon einsehen, daß die Macht der organisierten Arbeiterkraft größer und solider ist, als er sich das vorgestellt hat.

Die Durchführung des Vertrages steht vorläufig noch auf manchen vorher nicht geahnten Schwierigkeiten, jedoch sind wir der Meinung, daß bei beiderseitigem guten Willen diese Schwierigkeiten bewältigt und beseitigt werden können.

### Der „Courier“ zum Schiedsgerichtspruch zu den Grenzstreitigkeiten.

Daß der einstimmig gefällte Spruch des Schiedsgerichtes, wonach die Bierfahrer, Anstalter, Vor- und Stallarbeiter in den Brauereien zum Agitationsgebiet des Brauerei- und Kohlenarbeiterverbandes gehören, beim Transportarbeiterverbande keine Freunde auslösen würde, war voranzugehen, und das ist menschenlich durchaus begreiflich. Wer aber geltend machen sollte, daß der Transportarbeiterverband, selbst bei dem geringsten Streite, mit Würde sich in das Unabänderliche schütten würde angesichts der Tatsache, daß ja selbst die von ihm ernannten Schiedsrichter dem Spruche zugestimmt haben und daß an der Sache selbst nichts mehr zu ändern ist, der ist durch einen Artikel in Nr. 19 des „Courier“ eines anderen belehrt worden.

Der „Courier“ warnt den Schiedsrichtern vor, daß sie sich in eklatanten Widerspruch zu Verträgen des Ham-

burger Gewerkschaftskongresses gesetzt hätten, daß sie damit einen Freibrief allen denen ausgestellt hätten, die im Gebiete des Transportarbeiterverbandes jagen wollten, daß die ihrem Schiedsgericht zugrunde liegenden Definitionen eines „außerordentlichen“ Professore der Philosophie alle Ehre machen würden, dem gewöhnlichen und natürlichen Menschenverstande aber mühten sie unmöglich und unbegreiflich erscheinen. Es wird weiter behauptet, die Logik des Schiedsgerichtspruches hinfie auf allen vier Beinen, sie stelle alle bisherigen gewerkschaftlichen Grundzüge auf den Kopf. Das Schiedsgericht habe unbewiesene, voraussetzungslose Behauptungen unserer Vertreter einfach als wahr unterstellt und darauf sein Urteil aufgebaut. Das Schiedsgericht habe neues Recht dekretiert und seiner Logik folgen, hieße die Anarchie proklamieren und die Konfusion in Permanenz erklären. Das Urteil des Schiedsgerichtes habe die vom Hamburger Gewerkschaftskongress aufgestellten Prinzipien zum alten Eisen geworfen.

Schließlich wird behauptet, daß die Schiedsrichter zweifellos ihrem guten Herzen freien Lauf gelassen hätten und Mitleid mit einer Organisation, die auf Grund der technischen und ökonomischen Entwicklung zur Stagnation verurteilt sei, hätte ihren Spruch diktiert.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, die in solcher Weise angegriffenen Schiedsrichter etwa gegen solche Angriffe in Schutz nehmen zu wollen; an geeigneter Stelle wurde bereits dem Transportarbeiterverband Hartgemacht, welchen Varedienst der „Courier“ seinem Verbande durch diese Art der Polemik erwiesen hat. Wir haben auch keine Lust und keine Verantwortung, uns mit dem Transportarbeiterverbande auf dem von ihm gemieteten „Rechtshofen“ in neue Ringkämpfe einzulassen; die bisher fruchtlose Frage ist durch den von beiden Verbänden vorher anerkannten Schiedspruch erledigt.

Wir beschränken uns daher lediglich auf die Konstatierung der Tatsache, daß vor dem Schiedsgericht Vertreter beider Verbände stundenlang in Reden und Gegengreden ihre Interessen verteidigt haben. Weder das Schiedsgericht, noch wir können heute eine Berechtigung zu Vorwürfen anerkennen, wenn die Vertretung der Transportarbeiterinteressen durch drei Hauptvorstandsmitglieder des Transportarbeiterverbandes nicht zu dem von ihnen gewünschten Ziele geführt hat.

Nach ein paar Worte zu der Behauptung, daß die Schiedsrichter aus Mitleid mit unserem „zur Stagnation verurteilten“ Verband ihr Urteil gefällt hätten. Wie kommt der „Courier“ zu der wunderlichen Ansicht, daß unser Verband zur Stagnation verurteilt sei? Ach, das ist gar keine Hexerei. Der Transportarbeiterverband deduziert schon lange und bei jeder passenden Gelegenheit: Der Brauereiarbeiterverband ist in Wirklichkeit ein Brauerverband — der Transportarbeiterverband nennt ihn aus durchschnittlichen Gründen stets Brauerverband. Der Brauerverband hat nur Anspruch auf gelernte Brauer und nach der Veranschlagung auch auf gelernte Müller. Alle in den Brauereien und Mühlen beschäftigten ungelerten Arbeiter aber gehören — weil keine gelernten Brauer oder Müller — zum Transportarbeiterverband. Weil nun die technische Entwicklung in beiden Industrien an Stelle der gelernten immer mehr ungelerte Arbeiter setzt, ist der Brauerverband zur Stagnation verurteilt und — der „Rechtshofen“ für den Transportarbeiterverband zum frischen, fröhlichen Fagen in den Jagdgründen anderer wäre gefunden. So die Deduktion des Transportarbeiterverbandes!

Folgende Ziffern veranschaulichen die fortgesetzte Aufwärtswendigung unseres Verbandes. Wir hatten

Mitglieder	Jahreseinnahme	Verbands-der Hauptkasse
	Mk.	Mk.
1898	8122	76 308
1903	16 931	203 111
1908	33 279	749 964
1913	51 321	1 272 944

Wenn der „Courier“ angesichts dieser Entwicklung unseres Verbandes das Bedürfnis hat, von einer „Stagnation“ deselben zu schreiben, so wollen wir ihn in diesem kindlichen Vergnügen durchaus nicht stören. Diese Entwicklung unseres Verbandes hat sich trotz allen Widerstands und trotz aller Freiberberens des Transportarbeiterverbandes nicht aufhalten lassen. Wir werden nun, nachdem durch den Schiedspruch die Grenzstreitigkeiten mit dem Transportarbeiterverband beseitigt werden, auch die wie leider noch

### Behördliche Maßnahmen gegen wandernde Mühlknappen vor zweihundert Jahren.

Von dem Dresdener Stadtarchiv.

Eines der einschlägigen Gutachten (aus Weitzenfels) lautet:

Ders Feind zu solge habe aller mit einigen Mählern aus der benachbarten Gegend kommend, die an der Stelle stehende Mähler wollen von diesem landwirthschaftlichen Urtum wissen, so bey ihnen von den Haupten vernünftigt werden. Die meiste Verlegenheit so dazugehörte gerichte war denen so genannten Zuchtbrüder. Die wahlweise an denen Pöhlen und im Pöhlende herum wachen, an die großen Mähler bringen sie sich nicht, weil man die Stelle hatte, und sie abweisen konnte, aber die kleinen Mähler mühten sich viel Mühsal zu bewegen, selbst es manchmal nicht so viel wäre, daß sie die Mähler über dem Kopfe zupacketen, die Trägung deren Artz ist eine alte gewöhnliche Sache, und das Kennzeichen aus der profession, ab es um hiesigen Lande abzugetrieben werden sollte, hielten sie dahin. Der hiesigen Mähler meynet, die Verordnung wäre gar gut, aber in kleinen Mählern auf dem Lande müht sich gar effect zu bringen, denn wenn 4-6 solche Mähler zusammen können, und wenn es gleich um Dorf das von Mähler tragen sollte, würde es doch sehr mühselig an selbige tragen, daher sie nach hien zu ziehen, wie sie solche Personen in alle hie werden, auch die Anstalt, hielten ihnen nichts an. Es wäre das beste, wenn

alle Mühlen im Lande zünftig würden, so mühten die (Leute) auch zünftig werden, es wären unter den Zuchtbrüder viel, so nicht einmahl gelernt, und gleichwohl dürften sie selbe, weil sie keine Lust, nicht fragen, wenn mühten sie doch Lehrschrift, Anstalt und Kundschafft haben. Die Vorzeigung derer Fäße, und das sollte jedesmal wo der Wandernde die vorige Nacht gehertigt, miterschieden würde, wäre gut, aber ebenfals nicht hinlanglich, weil doch aller Unterbleib wegen derer Unterbrüder unmöglich abzuwickeln. In juma bey denen kleinen Mählern an Säcken würde wenig praecantion helfen, weil die Mähler in denenelben nur Gott danken müsten, wenn ihnen und deren Mählgeländen kein Unglück zugefügt würde. Sollte man auch gleich in jeder Mühle... Buch halten, um die Wandernde sich darin... schreiben lassen, mit dem Bedinge, daß keiner unter 1/2 Jahr wieder dahin, wo er die Förderung und Verberge genossen, kommen sollte, würden doch viel mehrere Regeln erfinden und auch dieses würde auf dem Lande in kleinen Mählern wenig helfen. Ein zucheres habe nicht erziehen können, womit pp.

Weitzenfels, 7. July 1722

Aus dem Gutachten des Rates zu Dresden) allerdings von E. R. M. und Obrigkeit. Durch die sonst also auch in manchen tragende Landeswirthschaftliche Sorgfalt mit alleramt Last zuerkennen, und hiernächst gerne mit Mählern von bewendter Beschaffenheit, die Sache überlegen hatten, weil aber dergl. unter Uns nicht gehören und selbe auf ander Gerichtsbarkeit zu erozieren erpreisse nicht so mittret so haben nur von einigen

... kleinen unter Uns gehörigen, oder denen Unfertigen zuziehenden Mählern, erkundigung einziehen können, im übrigen bey dem (angeführten) bewenden lassen mühen, vernemen jedoch, weil in Schwachen und nicht mit vielen Gefinde und Leuthen besetzten Mählern mehr erduldet werden muß, von diesen, die vorgehenden Freffe und übrige Bewandtnis, gutentheils erfahren zu haben.

Anfänglich ist nöthig und nützlich, daß Mühlen-Brüche so drey Jahre über in einer Mühle gestanden, und wie das Mählwerk zu erbauen und anzustellen erlernt durch Wandern und regien sich der Beschaffenheit anderer Gebäude und wie der Mühl Stand nach Gelegenheit des Wasserfalls am besten zu gebrauchen oder auch die Wasser vortheilhaft zuleiten und der Biederweg zu verhüten inql wie die Gefahr von Mählern zu bey Winters Zeit das Hindernis und Verorgnuz von dieser abzuwenden eriehen und erlernen, damit wann er selbst durch Pöchten oder Ankauffen was ansahen will er sich helfen oder andern rathgeben könne.

Wenn er nun wegen seiner sehr-Jahre richtiges Zeugnis von der Obigkeit vorzulegen ist billig daß dergl. Mählern durch mittheilung des eingeführten, so in 2 Bg und aber wenn er im Tisch-Zeit kommt oder Abends vor der Sonnen Untergang entspricht, ihn mit genoz des Müllers Kost und nachtlager fortgeholfen werden, der Müller hat hingegen den Nutzen, daß es ihm an Gehülften wenn er was zu bauen hat nicht leicht fehlet, und wenn die Mühle einmahl gangbar und angebracht, derselben nach Gelegenheit ihrer Größe der-

in großer Zahl fernstehenden Kollegen in der Bran- und Mühlenindustrie um so leichter für uns gewinnen können, da ja die Zeit unserer Funktionen nicht mehr wie bisher damit vergeudet zu werden braucht, die Angriffe und Einbrüche der Transportarbeiter abzuwehren.

### 20 Jahre Brauereiarbeiterorganisation in Thüringen.

(Zur Erinnerung an das 20jährige Bestehen der Zahlstellen Erfurt und Gera.)

Vor rund 20 Jahren fand der wandernde Brauergehilfe in dem mit seinen reizenden Natur Schönheiten ausgestatteten Thüringen in den Brauereien und Mälzereien überall die gleich schlechten Lohn- und Arbeitsbedingungen. In Thüringen herrschte mehr wie in anderen Gauen des Reiches der Kleinbetrieb vor. Großbetriebe, die damals Anspruch als solche machten, fand man nur in wenigen Orten, so in Koburg, Eisenach, Meiningen, Erfurt, Gera, Zeitz und in Altenburg. Ueber 100 000 Hektoliter Jahresproduktion wies damals noch keine der Brauereien in den genannten Orten auf. Lange Arbeitszeit war allen Betrieben gemeinsam; 14 bis 17 Stunden pro Tag bildeten die Regel. Der Arbeitstag wurde durch einige, im allgemeinen unregelmäßige Pausen unterbrochen. Die Sonntagsarbeit dauerte wie damals überall, auch in Thüringen in der Regel von morgens 4, spätestens 5 Uhr, bis mittags; teilweise auch länger. Die Nachtrache der Arbeiter wurde je nach Laune der Vorgesetzten beliebig unterbrochen, indem erstere zu allerlei Nacharbeiten, wie Hausenwidern, Darrarbeiten, Bierlaufen, Tischlegen, Bierladen usw. herangezogen wurden. Eine Extrabehaltung für diese Arbeiten gab es nicht. Sie und da wurden diese Nacharbeiten durch etwas freie Zeit am folgenden Morgen vergütet. Auf dieses Äquivalent hatten die Arbeiter allerdings nicht den geringsten Rechtsanspruch. Soweit für die Nacharbeit Freizeit gemäht wurde, glaubten die Vorgesetzten die Arbeiter hierfür zur besonderen Dankbarkeit verpflichtet zu können und zu müssen. Die Gesamtleistungen wurden für den zu gemährenden Lohn verrichtet, welcher entweder Monats- oder Wochenlohn war.

In den Klein- und Mittelbetrieben gab es Kost und Logis für die Brauer im Hause. Die größeren Betriebe gaben sich mit dem Kostgeben im allgemeinen nicht ab. Dagegen gewährten auch sie freies Logis. Die Wochenlöhne für Brauer und Böttcher mit Kost betragen in den Thüringer Brauereien Ende der 80er und Anfangs der 90er Jahre 5—8 Mk., selten mehr; 9 und 10 Mk. erhielten meistens die an besonders verantwortungsvolle Posten gestellten sogenannten Vorderburschen. Ohne Kost wurden 15—17 Mk. wöchentlich oder 55—70 Mk. monatlich gezahlt. In den Klein- und Mittelbetrieben zahlte man allgemein wöchentlich, in den größeren Betrieben monatlich oder halbmonatlich aus. Für Brauerhandwerker, Bierfabriker, Maschinenisten und Brauergehilfen machte man in Bezug auf die Entlohnung keinerlei Unterschiede. Für diese Kategorien wurden jedoch geringere Sätze wie die oben angegebenen bezahlt. Die Arbeitszeit war auch für diese Kategorie gleich lang und unregelmäßig.

Das Logis- und das vielfach noch übliche Kostweien brachte die Arbeiter in den Brauereien in ein Abhängigkeitsverhältnis zum Arbeitgeber. Dasselbe traf auf alle in der Lebens- und Genussmittelindustrie beschäftigten Arbeiter zu, wodurch natürlich die Entwicklung der Organisationen stark gehemmt wurde. Aus diesen Ursachen heraus beschloß der erste, 1892 in Halberstadt stattgefundene Gewerkschaftskongress, der Agitation unter den Arbeitern der Lebens- und Genussmittelindustrie besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Folge dieses Beschlusses war, daß die Generalcommission 1894 eine größere Agitationsaktion unter den Arbeitern in der Lebens- und Genussmittelindustrie einleitete. Zunächst wurden Flugblätter verbreitet, die in der Einleitung einheitlich gehalten waren, im übrigen aber auf die Eigenart der Betriebe Bezug nahmen. Der schriftlichen Agitation folgte eine mündliche, indem überall, wo es geboten erschien, Versammlungen mit Vorträgen stattfanden. Thüringen bildete einen Bezirk für sich. Als Referent in Thüringen trat der jetzt in Steinfurt angestellte Bezirksleiter des Metallarbeiterverbandes, Genosse Korbled, auf. Es wurden bei bezw. im Anschluß an die letzten Ende Mai in Thüringen 3 Zahlstellen des ehemali-

gen Brauereiarbeiterverbandes ins Leben gerufen und zwar in Altenburg, in Erfurt und in Gera. Die Zahlstelle Erfurt gründete Genosse Müller-Zwitau.

Die Zahlstelle Altenburg verfiel infolge der unglücklichen Zeit bei der Gründung der Zahlstelle folgenden Maßregelungen sowie innerer Zwistigkeiten bald wieder der Auflösung. In Gera und in Erfurt hatten die Kollegen aber den Wert der Organisation für die Gesamt-Kollektive bald erkannt, sie vermochten sich infolge tatkräftiger Unterstützung von Seiten der übrigen organisierten Arbeiterschaft durch die sich entgegenstellenden Hindernisse hindurchzuräumen zum achtunggebietenden Faktor gegenüber den Brauereien. Die Zahlstellen Erfurt und Gera bildeten in der Tat das Fundament, auf welchem sich alsbald die Organisation der Brauereiarbeiter in ganz Thüringen aufbaute. Beide Zahlstellen fanden bald nach der Konstituierung ihre Agitatoren nach den übrigen Thüringer Brauereien, um auch die dort beschäftigten Kollegen über den Wert der Organisation aufzuklären und sie derselben zuzuführen. Nach zehnjähriger eifriger Agitationsarbeit mußte Thüringen rund 1200 Kämpfer. Und heute nach 20 Jahren kann Thüringen bereits 28 Zahlstellen mit 2850 organisierten Kollegen aufweisen. In den letzten Ziffern sind allerdings die organisierten Mühlenarbeiter inbegriffen.

Von den Gründern der Zahlstelle Erfurt sind noch zwei (die Kollegen Degenhardt und Ludwig) am Leben und seit dieser Zeit ununterbrochen Mitglieder der Zahlstelle. Auch die Zahlstelle Gera hat noch zwei Gründungsmitglieder (die Kollegen Kühn und Geinert) in ihren Reihen. Eine weitere Anzahl der Gründungsmitglieder beider Zahlstellen gehören seit jener Zeit ununterbrochen dem Verband an und wirken in anderen Zahlstellen in den vordersten Reihen.

Der Werdegang der beiden Zahlstellen Erfurt und Gera, sowie die erzielten Verbesserungen bezüglich der Lohn- und Arbeitsbedingungen sind beachtenswert. Der Kontrast der Lohn- und Arbeitsverhältnisse bei der Gründung der Zahlstelle und jetzt, ist derartig trag, daß sich lohnt, die wichtigsten Punkte der Lohnkämpfe in den beiden Orten hier kurz zu halten.

Die Erfurter Kollegen gehörten bereits unter der alten Verbandsfirma vor dem Jahre 1891 dem Verbands an. Aber die dortigen Lohn- und Arbeitsverhältnisse jener Zeit drang wenig an die Lebensbedeutung. Doch wir wissen aus eigener Erfahrung, daß damals in Erfurt mehr wie 17 Mk. Lohn bei einer 14 bis 16stündigen täglichen Arbeitszeit nicht gezahlt wurde. Die Brauerei Büchner zahlte 84 Mk. monatlich. Der Gauberein Erfurt wies auf Betreiben seines Vorsitzenden Dantloff, jetzt Brauereidirektor in Langenmünde, bei der Konstituierung des Verbandes im Herbst 1891 aus, weil ihm die neue Organisationsrichtung nicht behagte. Der Verein schloß sich dann bei der Gründung des Bundes deutscher Brauereigezellen im Jahre 1893 diesem an. Einige Kollegen, die dem Gauberein zwar noch angehörten bezw. angehören mußten, päpste allerdings diese Rechtfertigung des Vereins nicht. Als solche wären zu nennen die allerdings nicht mehr unter uns weilenden Kollegen Schleifer, Frisch und Jacobs. Die Agitation unter den Lebens- und Genussmittelarbeitern kam diesen Kollegen passend, sie gründeten bei dieser Gelegenheit im Jahre 1894 die Zahlstelle Erfurt. Laut Beschluß vom September 1894 nahm die Zahlstelle Erfurt alle in den Brauereien und Mälzfabriken beschäftigten Personen auf. Der August 1894 erfolgte bei der Firma Dreifaltigkeit die ersten Maßregelungen von Verbandsmitgliedern.

Im April 1895 wurde die erste Lohnbewegung eingeleitet. Verhandlungen mit der Lohnkommission lehnten die Unternehmer natürlich ab. Der dem Bund angehörende Erfurter Brauereverein (früher Gauberein des Verbandes) holte den Bundesvorsitzenden, Kollegen König aus Zeitzig zu einer Versammlung und ließ den Brauereien mitteilen, daß er sich mit den vom Zentralverband gestellten Forderungen nicht einverstanden erkläre. Zugleich erbat aber der Bundesverein bei den Unternehmern Verhandlungen. In dem nun genannten Verein an die Unternehmer gerichteten Schreiben wurde auf die zum Teil besseren Lohn- und Arbeitsverhältnisse in anderen Orten verwiesen. Um die Uneinigkeit unter den Arbeitern zu fördern, verhandelten die Unternehmer mit dem Brauereverein in einer von letzterem einberufenen Mitgliederversammlung. Der Lohnkommission des Ver-

bandes ließ man alsdann erklären, daß die Angelegenheit nunmehr geregelt sei. Die von den Unternehmern in der Versammlung des Brauerevereins gemachten Zugeständnisse wurden aber bald wieder zurückgezogen. Infolge der Bundesvorderburschen-Pflichtigkeit pagurierte in Erfurt die Mitgliederbewegung. Dennoch trafen im Jahre 1898 die Verbandskollegen zur Einleitung einer Lohnbewegung auf. Auf die im Juni 1898 eingereichten Forderungen antworteten die Unternehmer anfänglich überhaupt nicht. Auf ein zweites von der Zahlstelle Erfurt an die Unternehmer gerichtetes Schreiben erfolgte ablehnender Bescheid. Die an die Brauereien 1898 gestellte Forderung enthält das folgende der Brauereivereinigung zugeordnete Schreiben:

Die Zahlstelle Erfurt des Zentralverbandes deutscher Brauer und verwandter Berufsgelegen nicht hierdurch das Ersuchen an die verehrlichen Brauereibesitzer, betr. der Sonntagsruhe insofern eine Milderung eintreten zu lassen, als die am Sonntag zu verrichtenden Arbeiten auf das Notwendigste beschränkt und nur von der Hälfte der in jeder Kategorie Beschäftigten vollzogen wird. 8 Stunden Sonntagsarbeit dürften je genügen und wögen überstunden mit 40 Pf. pro Stunde bezahlt werden. Zur Begründung unseres Ersuchens führen wir an, daß in Brauereien Sonntag vielfach Arbeiten verrichtet werden, welche ohne Bedenken Wochen tags verrichtet werden können. Auch hat die Brauerei Dreifaltigkeit schon längst die Sonntagsruhe unserem Sinne entsprechend geregelt, wodurch der Beweis der Durchführbarkeit unserer Wünsche erbracht wurde. Wir erwarten bis 20. Juli Ihren gefälligen Bescheid.

A. D. Drei.

Ihr Schreiben auf dieses Schreiben erklärten die Erfurter Brauereibesitzer in den dortigen bürgerlichen Zeitungen damit, daß ihnen von einer Zahlstelle des Zentralverbandes nichts bekannt sei. Diese Entschuldigun gung wurde freilich unsofortiger an, da schon einige Zeit vorher die Brauereien in der weiten Umgebung von Erfurt durch die Erfurter Unternehmer von den in- ternen Maßnahmen der Zahlstelle Erfurt auf agitatorischem und organisatorischem Gebiet in Kenntnis gesetzt waren zu dem Zweck, allen Brauereien vor dem Zentral- verband gütlich zu machen. Bei dieser Lohnbewegung erlaubten sich die Unternehmer wieder der Siebeschneie, die ihnen der Erfurter Brauereverein im Jahre 1895 schon einmal erwiesen hatte. Verbandskollegen wandten sie sich wieder an den Brauereverein, der diesmal erklären ließ, daß die Mehrzahl der Erfurter Brauer mit den jeweils bestehenden Verhältnissen zufrieden sei, vor allem aber genüge die dort bestehende Sonntagsruhe. Aus Gewerbegericht Erfurt gewandt, mußte sich die Organisation damit abfinden, daß die Unter- nehmer sich dort überhaupt nicht hielten. Sie ließen sagen, daß sie in ihren Kontoren zu sprechen seien. Das Gewerkeamt, welches daraufhin bei den Brauereien vorprach, wurde abgewiesen. In der Brauerei Baum- ann war die Organisation verhältnismäßig gut. Es kam dort am 28. Juli 1898 zum Streik, der sich nach einigen Stunden erfolgreich für die Kollegen endete. Die Firma Baumann machte die Forderungen der Erfurter Brauerevereinigung nicht mehr mit. Sie bewilligte die Forderungen ihrer Arbeiter trotz der von der Brauerevereinigung kategorischen Konventionalitäten. Die Folge dieses Zwischenfalles war, daß die Brauerevereinigung in die Brüche ging. Nicht so glatt wie bei der Firma Baumann vollzog sich die Bewegung in der Brauerei Büchner. Man betriehte durch verschiedene Versprechungen zunächst die Bierfabriker, schied diese auf die Lohn, nahm alsdann eine Absprache mit den anderen Arbeiterkategorien vor, die infolge des Verhaltens der Mitglieder vom Erfurter Brauereverein zugunsten der kurz vorher in den Streit getretenen 23 Verbandskollegen ausfiel. Der Bundesverein hatte man vorher zur Einleitung von Forderungen bemogen und diese größtenteils auch bewilligt. Die Streikenden wurden nicht wieder eingeeilt, so daß sich das Gewerkeamt schließlich veranlaßt sah, zu der Sache Stellung zu nehmen. Es wurde über das Bier der Firma Büchner der Konflikt verhängt, der bis 1902 dauerte, wo den organi- sierten Arbeitern von der Firma Büchner die Brauereiarbeit wieder gestrichelt wurden. Der Vorsitzende des Gewer- keamts, Genosse Fabrianus, wurde bei diesem Kampf wegen Verurteilung zu 8 Tagen Gefängnis verurteilt.

Infolge der Auflösung der Erfurter Brauerevereinigung mußte sich die Zahlstelle bei der 1900 eingeleiteten Lohnbewegung an die einzelnen Brauereien wenden. Die bei dieser Lohnbewegung erzielten Erfolge in den einzelnen Betrieben entsprachen ganz den Organisations- verhältnissen. Bei Baumann, wo die Organisation am besten war, wurde folgendes bewilligt:

- Für Brauer, Böttcher, Maschinenisten, Feiger, Boden- löhne von 25—27 Mk., Extrabehaltung aller Hebearbeit an Sabbaten mit 40 Pf., Sonntags mit 50 Pf. pro Stunde, außerhalb wohnen und Gewährung von 2 Mk. Wohnungszuschuß pro Woche. Die Bierfabrikerlöhne wurden von 19 auf 22 Mk. erhöht, bezgleichen die Bezahlung der Sonntags- an-jour mit 250 Pf. erreicht.

In den übrigen Erfurter Brauereien war die Organi- sation verhältnismäßig schlecht. Es wurde dort bei der Lohnbewegung im Jahre 1900 nur die Erhöhung der Bodenlöhne um 1 Mk. und Auswärtswohnern erreicht. Die Sätze betragen nunmehr 21—24 Mk. Vor allem aber wurde die Organisation bei dieser Bewegung aner- kannt. Der Brauereverein Erfurt hatte im Jahre 1899 bei den Brauereien angeknüpft und Lohnforderungen erbeten. Die Brauereien ließen diese Leute diesmal, weil der Zentralverband nichts gefordert hatte, ohne jegliche Antwort. Im Jahr 1900 konnte sich die Zahlstelle eine Hilfe zu. Die Jahre 1901 und 1902 wurden der Stärkung und dem Ausbau der Zahlstelle gewidmet. Im Jahre 1902 wurde in der Brauerei Baumann die völlige Sonntags- ruhe durchgeführt.

Bei der Lohnbewegung 1903 wurden die damals be- stehenden Verhältnisse in der Brauerei Baumann zugrunde

haben allein vorstehen kann, beschwerlicher wäre es ihm sonst, weil an Mühlen oft etwas zu thun und dazu ein Gehülfe von nöthen, wann er zu dem Ende befändiges Getraide haben müße, allzu beschwerlich hingegen mag ihm alle vor Müller sich ausbekehre oder sonst ungewöhnliche verdorbene und saule Burche oder so genannte Nachbrüder, welche ihr ganzes Lebens-Zeit mit lauffen von einer Mühle zur andern zubringen, es mögen derselben in einem Tage 12 bis 15. Successive, zu weilen auch bis 6, auf einmahl kommen und den Müller in Schaden und Unkosten, auch in Furcht und Gefahr setzen, wenn er ihren Willen nach, nicht dasjenige giebet was er sonst einem tüchtigen Mühl-Knoppem gerne (gäbe).

Diesem nun abzuhelfen stehen wir denen nunmehr- gäblichen gedanken es möchte der Sache dadurch gütten theils zubehffen sein, wenn verbotnen würde, daß nie- mand mehr als einer alleine auf der Straße wie wohl sie selbe so viel als möglich meiden und nur den nächsten Weg nach den Bächen und Flüssen gehen und denenselben die Mühlen auf und niederfahren) oder auf den Wegen nach den Mühlen mit einer Mühlackit sich antreffen lassen sollte, es sey denn daß bende richtige Zeugniß von der Obrigkeit darunter die Mühlen, so wohl wegen erlernten Mühl-Handwercks oder daß sie binnen halben Jahres mit in einer Mühle gearbeitet, vorzuziguen haben, niemahls aber jen zu erstaten, daß derselben mehr als zwen auf einmahl beisammen seyn, doch jenes würde verhöndert, daß von den alten Nach- brüdern, die aus der Lehre entlauffener Jungen oder sonst untüchtige Burichen, . . . nicht so leicht den Weg

und Ort wie bey dieser Pläderer zu verfahren angewiesen werden könnte, oder es würde zum wenigsten der Zu- wachs dieser Art Leute gemindert, hiernecht und wenn ihr nicht mehr als zwen kommen dürften, würde die Furcht vor der Anzahl solcher Burich, denen die Müller lieber ihre abfertigung geben, als sich in Gefahr setzen, daß ihnen durch Feueranlegen oder andere Gewaltthätig- keit möge geschadet werden, benommen. Daß vor- nehme scheint auf dem Nothdum anzukommen, wie diesen Leuten mit Nachdrucke Einhalt zuthun, die Straßenbereuter und zweifelsohn zu wenig sich Furcht zu bemächtigen und zur Folge werden Feuersteine sich auch nicht gern aus Furcht vor Feuersgefahr gebrauchen lassen, möchte also der meine affect und Schar zu er- halten sein, wenn die im Lande liegende Miliz darauf acht zu haben beordert und diese Leute so wieder das Mandat angehoffen würden zu Militär- Diensten zu ziehen verstatet würde. Bey Städten wo Infanterie lieget sind doch in gemein Mühlen und kann ein und jeder Unter-officier an die benach- barten Bäche wo solche Buriche anzutreffen sind leicht dann nach wann einen Weg machen und wer durch obbenelte genugame Stundhaft sich nicht legiti- miren tan, zum Officiere folgen, welcher so denn schon weiter wissen wird wie G. A. W. und Thuri. Durch Mandat zu erquiren sey.

Es dient ad falvaritatem (?) publicam, ein mehres aber haben zur Zeit allerumth, beagutzagen wir nicht geruht, die Wir in treuester Devotion p. Dresden den 19. Aug. 1722



Bewegung im Brause.

Zugang an ferngeschalteten nachfolgenden

Brauerereien:

Gebr. Brauerer Brüder, Rastatt, Brauerer Bräu.

Malzfabriken:

Malzfabr. Rastatt, Malzfabr. Pöhlmann.

Wasserwerke:

Wasserwerk, Rastatt.

Müllereien:

Müllerei, Rastatt, Müllerei, Rastatt, Müllerei, Rastatt.

Dahabewegungen - Darlehen - Differenzen.

Brauerereien.

Die Arbeiter haben in voriger Nummer berichtet, wie man sich bei der Brauererei mit ihren Arbeitern verhält. So hat man in der Brauererei die Arbeiter geradezu überaus schlecht behandelt. ...

Wir haben schon berichtet, daß auch die letzte Unterhandlung, die am 4. Mai stattgefunden hat, für uns keine Erleichterung brachte. ...

Wir haben inzwischen mit den Arbeitern in einer Reihe von Betriebsversammlungen darüber gesprochen und gerade überall das Ungeheuerliche der Brauerereien unter den oben angeführten Bedingungen als ungemein bedauerlich. ...

In den Verhandlungen der Brauererei- und Mälzereiarbeiter, Paulsche Rastatt, zu Händen des Herrn Wilh. Köhler, Rastatt.

Ein Schreiben gegen Müllereien. Zur Eintrage der Brauererei der Arbeitervereine...

Ich erlaube mir antragsgemäß, daß die Brauerereien der Arbeitervereine in nächster Zukunft...

Wir haben hierzu zu bemerken, daß unterdessen bis jetzt noch keine Zwangsmaßnahmen ergriffen worden sind...

Wir haben hierzu zu bemerken, daß unterdessen bis jetzt noch keine Zwangsmaßnahmen ergriffen worden sind...

plaudern. Aussetzung mit aller Ruhe entgegenzehen, die Herren Arbeitgeber mögen ganz ruhig ihren Konjunktur...

Der Reichstag. Das Koalitionsrecht in der Brauererei. Schon wieder muß über das organisationsrechtliche...

Über auch andere Forderungen werden gemacht, um sich bei den Arbeitern in entsprechende Erinnerung zu bringen. ...

Glückwunsch. Wieder mit dem Koalitionsrecht. Der Verein der Müller, Mälzer und Gerstebrenner...

Beitrittsklärung. In Grund der mit ausgehandeltene Sagen...

Wir werden auch weiterhin für gemeinsame Erhellung der in § 6 der Betriebsverordnungen...

zügen. Der Hauptzweck wird aber sein, daß man, nachdem man den Arbeitern das gesetzlich gewährte...

Die Verhandlung war auch deshalb interessant, weil der Arbeiter, der gegen die Brauererei seine Klage...

Diese Erweigung dürfte jedwemfalls zu der Erkenntnis geführt haben, daß man die Anforderungen der Arbeiter...

Bei dem künftigen Lohn der Rastatter Brauerereiarbeiter kann es im Sinne der Sache sein, daß diese...

Jetzt wird mit dem Lohnanteil ein höherer Lohn nicht mehr gemacht. Die Brauererei ist auch gut...

Der Fall ist wieder ein anderer. Es darf aber der Arbeiter nicht so lange mit unzulänglichen...

Die bestmögliche niedrige Löhne der Rastatter Brauerereiarbeiter, die wirksamste Bekämpfung...

Was der Arbeiter zu erwarten hat, wenn er eine Lösung und Hilfe des Reichstages ist, das zeigt wieder...

Kollagen! Sollt ihr, daß die unzulänglichen Löhne beibehalten werden, dann gibt es keine andere...



Ml. Vortrag auf neue Rechnung 89096 Ml. Der Ausschluß auf das neue Jahr ist befriedigend.

Die Aktienbrauerei Pilsener und H. Hoffmann in Potsdam hat einen Mehrertrag von 2000 Hektolitern zu verzeichnen. Einrückung 11143 Ml. Vortrag befreit sich der Rohgewinn auf 122276 (178419) Ml.; für Abschreibungen wurden 79637 (77184) Ml. verwendet und der Reingewinn von 112639 (101275) Ml. wie folgt verteilt: Spezialreservefonds 13075 Ml., Vorkaufreservefonds 10000 Ml., Laufenfonds und Gratifikationen 16442 Ml., 5 Prozent (wie im Vorjahre) Dividende 55000 Ml., Vortrag auf neue Rechnung 13576 Ml. Es wird auch für das laufende Geschäftsjahr ein befriedigendes Ergebnis erwartet.

Die Aktien-Gesellschaft Bürgerliches Brauhaus Ravensburg in Ravensburg hatte infolge schlechten Wetters, guter Obsternte und allgemeiner schlechter wirtschaftlicher Lage eine Heine Verminderung des Absatzes. Einrückung 9104 Ml. Vortrag beträgt der Rohgewinn 153779 (173934) Ml., für Abschreibungen wurden 65194 (64138) Ml. verwendet und der Reingewinn von 88585 (89796) Ml. wie folgt verteilt: Reservefonds 4123 Ml., außerordentliche Abschreibungen 15000 Ml., Vorkaufreservefonds 8000 Ml., Laufenfonds 1236 Ml., 5 Prozent (wie im Vorjahre) Dividende 50000 Ml., Vortrag auf neue Rechnung 7226 Ml. Es wird für das neue Geschäftsjahr auf ein wesentlich besseres Ergebnis gehofft.

Die Rheinmühlwerke zu Mannheim sind zum Konzern der Altkörper Mühlenwerke zu Straßburg gekommen. Es wurde u. a. in den Aufsichtsrat der Direktor Adolph Saumann von den Altkörper Mühlenwerken gewählt. Bekanntlich bilden die Altkörper Mühlenwerke innerhalb des Mühlenkreises den führenden Konzern, der in der letzten Zeit einen lebhaften Ausdehnungsstreben betreibt. Die Altkörper Mühlenwerke haben schon seit 1910 beinahe ausschließlich in innerer Gemeinschaft mit den Neuländischen Mühlenwerken in Mannheim und den Rheinischen Mühlenwerken in Straßburg, gerahmte Zeit vorher erwarb die Gesellschaft die Stammfabrik der Firma P. A. Krieger-Dobson. Ende des Vorjahres brachte der Altkörper Konzern die Aktienmehrheit der Mühlenwerke in Berlin in seinen Besitz, dann kam eine innerer Gemeinschaft mit der Mühle der Firma Rühlbau u. Weil in Worms zustande, sodann der Erwerb der Mühlenfirma H. u. S. Niemöller in Dortmund. Von den Rheinmühlwerken wird nach Abschreibungen von 12602 Ml. gegen 122498 Ml. im Vorjahre ein Reingewinn von 60088 gegen 80767 Ml. im Vorjahre ausgezahlt, woraus eine Dividende von 6 Prozent gegen 8 Prozent für 1912 zur Verteilung kommt.

Subsidiärer Aufsichtsrat. Nach dem Geschäftsbericht für 1913 ergab die Gesellschaft einrückung Vortrag einen Rohgewinn von 109142 (1073784) Ml. Es wurden hiervon Abschreibungen in Höhe von 193460 (205936) Ml. beantragt, so daß ein Reingewinn von 89792 (867848) Ml. übrigbleibt, der wie folgt verteilt werden soll: 10 Prozent Dividende auf das Aktienkapital von 3000000 Ml. oder 300000 Ml. (wie im Vorjahre), ferner vertraglich und statutemäßige Gewinnaufteilung des Vorstandes und Aufsichtsrats 135684 (125688) Ml., Ausschüttungen an die Beamten und Arbeiter 35000 Ml. im Vorjahre und Rückstellungen auf Vorkaufreserve 6000 Ml. (wie im Vorjahre). Der Rest von 50308 (57180) Ml. wird der Generalversammlung im Sinne der Beschlüsse des Vorstandes zur Verfügung gestellt. Dieser Antrag ist bereits zur Stärkung der inneren Reserve vermindert 100000 (200000) Ml. zu verwenden und für besondere Anwendungen 100000 Ml. zurückzustellen. Als abschließender Vortrag verbleiben demnach 150308 (147180) Ml.

Die Epinger Brauerei-Gesellschaft berichtet, daß der vergangene Sommer, das gänzliche Überfliegen der Samstätigkeit, die reiche Obsternte und endlich die Verlegung des großen Produktionsunternehmens in Erlangen, der Epinger Produktionsabsatz nach Strassburg, den Höhepunkt bedeutete. Der Rohgewinn befreit sich einrückung 15345 Ml. Vortrag auf 103666 (119611) Ml., hiervon wurden für Abschreibungen 65765 (63766) Ml. verwendet und der Reingewinn in Höhe von 87899 (85845) Ml. wie folgt verteilt: Spezialreservefonds 15000 Ml., Laufenreservefonds 200 Ml., Vortrag auf neue Rechnung 16589 Ml., eine Dividende 5 Prozent = 5750 Ml. gelangt nicht zur Verteilung.

Die Aktienbrauerei Eisen berichtet, daß der Rohgewinn sich einrückung 2261,22 Ml. Vortrag auf 640211,55 (585152) Ml. befreit, hiervon sind für Abschreibungen 176683,75 (159552) Ml. abgezogen und wurde der verbleibende Reingewinn von 463527,77 (575600) Ml. wie folgt verteilt: 15 Prozent (15) Dividende 300000 Ml., Vorkaufreservefonds 27513 Ml., Laufenreservefonds 200 Ml., Beamten- und Arbeiter-Unterstützungsfonds 10230 Ml., Spezialreservefonds 10000 Ml., Gratifikationen 21712,16 Ml., Vortrag auf neue Rechnung 1771,49 Ml.

Aus dem Beruf.

Vor der Fahrt muß der Wagen auf die ordnungsmäßige Reichsicherheit hin untersucht werden. Urteil des Reichsgerichts vom 19. März 1914. Erkenntnis anerkannt in der Grundform, daß jemand, der einen Wagen leitend lenkt, verpflichtet ist, sich zu überzeugen, ob das Fahrzeug sich zur gefahrlosen Fortbewegung eignet. Wie das Reichsgericht früher einmal ausgesprochen hat, wird dieser Sorgfaltspflicht dadurch Genüge getan, daß der Fahrer nachprüft, ob das Gefährt äußerlich in Ordnung ist; innerer Mangel brauche er nicht zu erkennen. Wie weit ein einzelner diese Verpflichtung geht, zeigt folgender Fall, wo das Reichsgericht die Haftpflicht eines Reiters bekräftigt hat. Er es verabsäumt hatte, vor Eintritt der Fahrt die ordnungsmäßige Reichsicherheit der Deichsel nachzuprüfen. Aus dem Reichsgericht ist folgendes zu entnehmen: Der Landmann Richter hatte am 8. April 1910 gegen 2 Ml. Ertrag vom Landwirt E. einen Nachwagen gelehrt und zur Fortbewegung des Viehtransports den Landwirt E. mitgenommen. Als unterwegs E., nachdem er bei einem Streifenhaus vorbeigefahren war, zum Führer zurückkehrte, konnte ihm beim Übersteigen auf die Straße plötzlich das Pferd an und brachte ihm darauf schmerzhafte Verletzungen bei, die ihm ein Bein abgenommen werden mußte. Als Ursache des Un-

falles ergab sich, daß ein Arbeiter, der am vorhergehenden Tage den Wagen benutzte und hierbei den die Deichsel an die Seilzüge befestigenden eisernen Splint verloren hatte, zum Ersatz einen hölzernen Splint eingekauft hatte. Dieser war jetzt zerbrochen; infolgedessen hatte die Deichsel ihren Halt verloren und war dem Pferde auf die Baden gefallen, so daß das Tier schwer, durchging und den E. überkam. Eine Klage auf Zahlung von Schmerzensgeld, E. gegen R., den Mieter des Wagens, erhob, drang in beiden Instanzen durch. E. forderte dabei namentlich auch rentenmäßigen Ersatz für die Beeinträchtigung seiner Erwerbsfähigkeit auf Grund von §§ 823, 833 R.O.B., weil R. es unterlassen habe, das entliehene Fahrzeug vor der Benutzung auf seinen Zustand hin nachzuprüfen, und durch diese Unachtsamkeit der im Verkehr von einem ordentlichen Landwirt zu verlangenden Sorgfalt den Unfall des E. verursacht habe.

Landgericht und Oberlandesgericht Oldenburg erkannten den Rechtsanspruch des E. für berechtigt an. Das Oberlandesgericht berief sich hierbei auf die Urteilsgründe im vorausgegangenen Strafverfahren, die besagen, daß die Unachtsamkeit die Mangelhaftigkeit des Wagens sei, für welche R. nach § 833 R.O.B. anhaftbar sei. Seine Sorgfaltspflicht beschränkte sich nicht nur auf die Beachtung des Viehs, sondern erstreckte sich auch die Untersuchung der Deichsel vor Eintritt der Fahrt, die unbedingt nötig ist, falls das Pferd ordentlich eingepaßt werden sollte. R. könne nicht behaupten, daß er wegen des auf der Deichsel liegenden Staubes den ordnungsmäßigen hölzernen Splint nicht hätte entdecken können. Zufällig hätte er bei Ausübung der Sorgfaltspflicht im Sinne von § 833 R.O.B. den Splint gefunden und den Unfall verhindert. Ebenso fehle es dem Urteil nicht an der Begründung aus § 823 R.O.B. Bei einer Strafe beträfe die Verurteilung, die vom ordentlichen Zustand seines Gefährtes, also auch von der Beschaffenheit des Splintes zu überzeugen. Der Unfall erbehalte daher vor allem auch dadurch Veranlassung, daß R. diese Verpflichtung als Mieter des Führers außer acht gelassen habe. Dem E. treffe hierbei kein Verschulden. Als Revision, die dem Oberlandesgericht überbrachte, beschränkte der Reichsgericht die Verurteilung, hat das Reichsgericht sich zurückerklärt. Die Revisionsentscheidung des R. behält daher zu Recht. (Mitteltelchen VI. 633/13).

Unter dem Wagen begraben und ertränkt wurde der Anführer der von der Eisen-Güterverkehrs-Kommission in Gern Niederbarnim. Der von ihm geführte, mit leeren Säcken beladene Wagen kam ins Anfahren und stürzte um.

Stimmen und Töne über das Verderben der Menschen, ohne eine Hand zu regen, um es zu verhindern, ist wehrlos. Stützen und Stütze können ohne den Menschen zu sagen, wie sie besser werden sollen, ist unerschwinglich. Handeln, handeln! Das ist es, was wir da sind.

Gustaf Fichte.

Aus der Gewerkschaftsbewegung.

Die politische Verwirrung der Gewerkschaften. Die „Frankfurter Zeitung“ bezeichnet in einem längeren Artikel die Verwirrung des Herrn v. Lohse gegen die Gewerkschaften als ein unmissverständliches Beispiel für den lähmenden Einfluß, den die Ersetzung des sozialpolitischen Interesses auf die Erziehung und Verwaltung ist. Vor zehn Jahren hätte nach der „Frankfurter Zeitung“ der Erfolg des Reichs Reichsvereins einen allgemeinen Einheitsentwurf ausgedeutet. Die Welt darauf an, daß das Verlangen, das nachlässig nur an die Zentralverbände gerichtet ist, auch bald auf die Interessen der Gewerkschaften ausgebreitet werden müsse und daß in diesem Sinne die Einrichtung der Leiter der Reichsvereine nicht so ganz bedeutungslos und harmlos ist, wie in Berlin. Die schärfste Wirkung der Erklärung zu politischen Parteien für die Gewerkschaften liegt aber das Frankfurter Blatt nur Recht in der Richtung auf die Beteiligung der Jugendlichen an den Gewerkschaften. Die Gewerkschaften wären, wenn sie Jugendlichen der Gewerkschaften nicht mehr angehören dürfen, von Geistes wegen gelitten.

Die „Frankfurter Zeitung“ bemerkt, daß die Gewerkschaften nicht den Zweck haben, auf politische Angelegenheiten einzugehen, sondern daß es nur wirtschaftliche Zwecke betreffen, wobei sie allerdings zur Verteidigung mit gleichberechtigten und sonstigen politischen Fragen gelangen und auch in Fühlung mit politischen Parteien gelangen. Das sind aber nach der „Frankfurter Zeitung“ nur Mittel zur gewerkschaftlichen Fortschritt, nicht aber Zwecke der Gewerkschaften. Zum Schluß meint das Blatt, daß die Bedeutung des Reichsvereins nur durch die Bekämpfung auf die freien Gewerkschaften an Bedeutung verlieren. Wenn einmal würden, wenn die Interessen der Reichsvereine durchdränge, auch die anderen gewerkschaftlichen Organisationen ihren Tag vor ähnlichen Fortschrittmaßnahmen haben; außerdem aber ist es für die wirtschaftliche Fortschritt der Sache gleichgültig, ob der Reichsvereine etwas erregt oder nicht erregt werden wird. Wenn in seinem jetzigen Mahnen in der Richtung der Reichsvereine der Reichsvereine in der vorgeschlagenen Verwaltung zur Zeit der freien Tagen und Festen.

Wirtschafts-Soziales.

Erst die „Sozial“, dann der Staatsrat! Auf dem Feuer Salzwasser wurde am 15. April einer Arbeiter getötet, der dem Berge 2 Jahre seine Kraft gewidmet hat. Der einmütige Lohn erhielt der Arbeiter den Lohn, keine Besuche im folgenden Dienstleistungen in Empfang zu nehmen, bestehend in einer Totengabe. Die Uhr erhielt er sofort, daß er sich 2 Jahre lang selbst abgeben hat. Da er aber in abgewandter ist, hat seine weitere Beschäftigung dem Werk nicht mehr soviel Nutzen bringt wie früher, wird er entlassen. Das ist die Moral des Betriebsvertrages an ihrer ganzen Stelle und kann kaum höher als an diesen Beispiel gezeigt werden, wie bis ins hohe Alter Macht die „Erziehung des Arbeiters“ geübt ist.

Politisches, Gerichtliches.

Das alles Geringfügige. Im vorigen Jahre brach in der Hamburger Lagerfabrik Deermann ein Streit aus, der zum Boykott ihrer Produkte führte. In diese Bewegung schloßen sich ein ganze Reihe Prozesse gegen Gewerkschaftsangehörige. Matthis vor der Börsen-Strafkammer zu verantworten. Er hatte, nachdem von der Zentralleitung in Hamburg der Boykott über die Produkte der Firma Deermann herhängt worden war, auf den Börsen Kaufmann Müller einzuwirken versucht, er möge als Abnehmer seinen Einfluß bei der Firma im Interesse der Arbeiter geltend machen. Darin sah die Staatsanwaltschaft eine Kollisions. Matthis erklärte in der Verhandlung, daß es sich für ihn nur um einen gültigen Ausweis der Differenzen zwischen der Firma und ihren Arbeitern gehandelt habe; der Boykott sei auch schon vorher von Hamburg aus über die Zugehörige der Firma Deermann herhängt worden. Als ihn Müller gefragt habe, was denn geschehen würde, wenn er seinen Einfluß nicht geltend mache, habe er (Matthis) ihm gesagt, damit müßte auch in Höhe der Boykott über die Firma Deermann verhängt werden. Der Kaufmann Müller aber gab als Zeuge an, Matthis habe auf ihn einen Zwang ausüben wollen. Ganz im Gegensatz zu ihm sagte der Generaldirektor der Firma im Rheinland und Westfalen, an den sich der Gewerkschaftsbeamte Matthis gleichfalls gewandt hatte, aus, daß er bei den mit ihm geführten Verhandlungen den Eindruck eines ganz gemeinen Vermittlungsversuchs gehabt habe. Bedroht habe er sich nicht gefühlt.

Der Staatsanwalt beantragte gegen Matthis die ungläubliche Strafe von drei Monaten Gefängnis; er sei des Verstoßes überführt und strafwürdig sei, daß durch das Wirken der sozialdemokratischen Partei (1) die Firma zur Liquidation gezwungen worden sei. Das Urteil lautete auf acht Tage Gefängnis und Tragung der Kosten. In der Urteilsbegründung heißt es, daß der Angeklagte mit einer nicht erlaubten Veranschaulichung gedroht habe. Es handele sich um einen Verstoß, der Angeklagte habe sich und anderen einen rechtswidrigen Vermögensverlust verschaffen wollen.

Gewerbegerichtliches.

Wegen eines nicht überzogenen Bettens auf Kosten des Arbeitgebers im Hotel logiert. Als ein gegen 12 Ml. wöchentlich Lohn und freie Station angestellter Hausdiener am ersten Tage seiner Tätigkeit in das für ihn bestimmte Zimmer kam, fand er das Bett ohne Bettwäsche vor. Er übernahm deshalb in einem Hotel und verlangte am nächsten Tage die dafür vorausgabene 2 Ml. von seinem Arbeitgeber zurück. Dieser verweigerte aber die Zahlung und wandte gegen eine Klage des Hausdieners ein, daß die Bettwäsche schon im Bett gelegen habe und daß die Hausmannschaft am Entfalten des Bettes nicht überzogen haben würde. Das Gewerbegericht in Gomburg bewilligte der Hausmannschaft zur Zahlung der 2 Ml. Aus dem inneren Grund ist folgendes niedergelegt. Durch den mit dem Kläger geschlossenen Dienstvertrag habe der Beklagte die Verpflichtung übernommen, dem Kläger freie Station zu gewähren, also auch für seine Unterbringung während der Nacht zu sorgen. Zur Erfüllung dieser letzteren Verpflichtung gehört, daß dem Kläger ein angemessener Raum und darin ein ordentliches und sauberes Bett zur Verfügung gestellt wurde. Das für den Kläger bestimmte Bett in dem unzureichend mit Bettwäsche überzogen gemessen. In diesem Mangel ist aber ein Verstoß des Beklagten in der Erfüllung seiner Verpflichtung zu erblicken. Keinen Menschen mit Unterbringung im Hotel zugunsten werden, sich in ein Bett zu legen, in dem mancherlei vorher jemand anders geschlafen hat, wenn es nicht mit anderer Wäsche überzogen ist. Der Beklagte muß deshalb für den durch diesen Verstoß dem Kläger entstandenen Schaden, daß er in einem Hotel Unterkunft gesucht und so Unterbringung gemacht hat, aufkommen. Die Unterbringung von 2 Ml. für das Bettwäsche ist auch angemessen. Es trägt sich nur, ob die Unterbringung notwendig war und sich nicht dadurch hätte vermeiden lassen, daß sich der Kläger an die im Betende des Beklagten fürge Hausmannschaft wandte, um für Bettwäsche des Mangels sorgen zu lassen. Da aber der Kläger glaubwürdig vorgebracht hat, daß er niemand mehr gefunden als einen gerade mit dem Beklagten des Totals geschäftlichen Kellner, und daß er wohl er am gleichen Tage erst eingewiesen war, mit den Verhältnissen im Hotel nicht Bekanntschaft gemacht hat, mußte sich dieser Zweifel zugunsten des Klägers erheben.

Insland.

15. Von der deutschen Arbeiterbewegung. Der Bericht des sozialdemokratischen Reichstages für das Geschäftsjahr 1912/1913 ist kürzlich erschienen. Nach diesem Bericht waren am 31. März 1913 31 Arbeitslosteilnehmer mit 1157 Mitglieder offiziell anerkannt. Am nächsten Datum 1913 betrug die Zahl der anerkannten Arbeiter mit 120289 Mitglieder, darunter 12882 weibliche Mitglieder. Die Jahresrechnung der Arbeiter betrug 268431 Kronen, darunter 82300 Kronen Sozialversicherung und 174131 Kronen Gemeindeförderung für das vorhergegangene Geschäftsjahr. Von je 100 Kronen Umsatz der Arbeiter erhalten auf die Mitgliederbeiträge 52,4 Kronen, auf Sozialversicherung 32,7 Kronen, auf Gemeindeförderung 14,9 Kronen. Die Ausgaben betragen sich auf 188766 Kronen, darunter am Tagelöhner 135174 Kronen, Arbeiterbeiträge 40112 Kronen, Reichsversicherungsbeitrag 22211 Kronen, Rückstellungen 21711 Kronen, 2411 Kronen Materialkosten, 34040 Kronen Verwaltungsausgaben usw. Die Verwaltungsausgaben betragen 9 Prozent der Einnahmen. Das Vermögen der Arbeiter lag am 1. März 1913 auf 2302411 Kronen. Darunter ist eine Bewilligung der Reichsregierung der Arbeiter mit am 1. August 1907 in Kraft, als damals die Gewerkschaften ihre Arbeitslosteilnehmer dem Gesetz anpaßten und auf eigene Kosten übten, erhielten die Arbeiter von ihren verschiedenen Organisationen einen Kapitalbestand von 240174 Kronen ausbezahlt. In der fünfjährigen Periode 1907/13 haben die Arbeiter 610707 Kronen eingezahlt. Der Staat

Immer eine Anzahl von 3000 St., die Gemeinden einer...

Die Gemeindeverwaltung hat mit der ungenügenden...

Stimmzettel

Die Gemeindeverwaltung hat mit der ungenügenden...

Die Gemeindeverwaltung hat mit der ungenügenden...

Verbandsangelegenheiten

Verbandsversammlung...

Die nächste Sitzung...

Wahlkammer der Hauptversammlung

Wahlkammer der Hauptversammlung...

Die Wahlkammer der Hauptversammlung...

Der Verbandsrat

Der Verbandsrat...

Die Beschlüsse des Verbandsrates...

Einladung zur Synode

Einladung zur Synode...

Verbandsversammlung...

Die Verbandsversammlung...

Verbandsversammlung

Verbandsversammlung...

Aus den Bezirken und Pfarzellen

Aus den Bezirken und Pfarzellen...

Spezialfrage

Einladung zur Synode

Einladung zur Synode

Einladung zur Synode

Einladung zur Synode

Einladung zur Synode

Einladung zur Synode

Einladung zur Synode

Einladung zur Synode

Einladung zur Synode

Einladung zur Synode

Einladung zur Synode

Einladung zur Synode

Einladung zur Synode

Einladung zur Synode

Einladung zur Synode

Einladung zur Synode

Einladung zur Synode

Einladung zur Synode

Einladung zur Synode

Einladung zur Synode

Einladung zur Synode

Einladung zur Synode

Einladung zur Synode

Einladung zur Synode

Einladung zur Synode

Einladung zur Synode

Einladung zur Synode

Einladung zur Synode

Einladung zur Synode

Einladung zur Synode

Einladung zur Synode

Einladung zur Synode

Einladung zur Synode

Einladung zur Synode

Einladung zur Synode

Einladung zur Synode

Einladung zur Synode

Einladung zur Synode

Einladung zur Synode

Einladung zur Synode

Einladung zur Synode

Einladung zur Synode

Einladung zur Synode

Einladung zur Synode

Einladung zur Synode

Einladung zur Synode

Einladung zur Synode

Einladung zur Synode

Einladung zur Synode

Einladung zur Synode

Einladung zur Synode

Einladung zur Synode

Einladung zur Synode

Einladung zur Synode

Einladung zur Synode

Einladung zur Synode

Spezialfrage...

Spezialfrage...

Spezialfrage...

Spezialfrage...

Spezialfrage...

Spezialfrage...

Spezialfrage...

Spezialfrage...

Spezialfrage...

Spezialfrage...

Verbandsversammlung...

Verbandsversammlung...

Verbandsversammlung...

Verbandsversammlung...

Verbandsversammlung...

Verbandsversammlung...

Verbandsversammlung...

Verbandsversammlung...

Verbandsversammlung...

Verbandsversammlung...

Verbandsversammlung...

Verbandsversammlung...

Verbandsversammlung...

Advertisement for shoes with image of a shoe and text: 'Schuhe, schöngeputzten Schmalzler gratis'

Advertisement for 'Folz der enorm gestiegenen Lederpreise' with image of a shoe and text: 'zu seitherigen Preisen in unversäuerter allbewährter Qualität'

Advertisement for 'Aus Dankbarkeit zur Veröffentlichung!' with text: 'Von meinem chronischen Myositis...